

Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Vorsitzenden
Christopher Vogt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Unser Zeichen: 50.32.19 mx-zö
(bei Antwort bitte angeben)

20.04.2010

Kündigung des Landesrahmenvertrages zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zurücknehmen

Antrag der Fraktion DIE LINKE - Drucksache 17/392

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erhalten und zielgenau weiterentwickeln

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/407 -

Interessen von Menschen mit Behinderung wahren

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP - Drucksache 17/415 (neu) -

Teilhabe von Menschen mit Behinderung stärken, nicht schwächen!

Änderungsantrag der Fraktion der SPD - Drucksache 17/423 -

Sehr geehrter Herr Vogt,

für die Möglichkeit, zu den Anträgen der Fraktionen Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

Ich bitte um Verständnis, dass der Unterzeichner dem Ausschuss am 22.04.2010 nicht persönlich zur Verfügung stehen kann, da an diesem Tage das traditionelle Bürgermeisterseminar des Städteverbandes Schleswig-Holstein stattfindet. Der Termin für diese Veranstaltung wurde bereits unmittelbar nach der Landtagswahl so gelegt, dass eine Kollision mit Sitzungen des Landtages nicht stattfindet. Als Geschäftsführer des Städteverbandes Schleswig-Holstein bin ich Gastgeber und darüber hinaus in moderierender Funktion nicht abkömmlich auf dieser Veranstaltung, so dass die zuständige Dezernentin Frau Marion Marx die Stellungnahme des Verbandes vortragen wird und für Fragen zur Verfügung steht.

In meinen Ausführungen werde ich auf die Gesamthematik der Entwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und die Kündigung des Landesrahmenvertrages eingehen und dabei zusammenfassend die einzelnen Punkte der Anträge der jeweiligen Fraktionen behandeln.

- 2 -

Im Bereich der Sozialhilfe schließen die überörtlichen Sozialhilfeträger und die „kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene“ mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene nach § 79 Abs. 1 SGB XII gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge über

- die nähere Abgrenzung der den Vertragspauschalen und –beträgen zu Grunde zu legenden Kostenarten und –bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge,
- den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmenpauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen, die Zuordnung der Kostenarten und Bestandteile nach § 41 SGB IX und
- den Inhalt und das Verfahren der Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

Der derzeit geltende Landesrahmenvertrag § 79 Abs. 1 SGB XII ist im Februar 2008 durch die Beteiligten abschließend unterzeichnet worden und rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft getreten. Nach der Kündigung des Vertrages durch einen Vertragspartner mit Wirkung zum 31.12.2010 besteht zumindest für das Jahr 2010 und, sollte es nicht bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Ausspruch der Kündigung einen neuen Landesrahmenvertrag geben, bis zum 31.03.2011 Rechtssicherheit für die Vertragsparteien.

Ein Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, dem keine allgemeine Verbindlichkeit zukommt. Der Vertrag hat somit keinen normsetzenden Charakter, so dass die Vereinbarungen zwischen den Sozialhilfeträgern und den Einrichtungsträgern nach § 75 Abs. 3 SGB XII auch ohne einen bestehenden Landesrahmenvertrag abgeschlossen werden können.

Grundlage für die Kündigung des Landesrahmenvertrages war für die schleswig-holsteinischen Kreise die Querschnittsprüfung des Landesrechnungshofes im Frühjahr 2009 anlässlich der zum 01.01.2007 erfolgten Kommunalisierung der Eingliederungshilfe. In dieser Prüfung wurde auf eine erhebliche und zum Teil über den anderen Bundesländern liegende Steigerung der Kosten der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein hingewiesen und die kreisfreien Städte und Kreise aufgefordert, die Ursachen für diese Kostensteigerungen zu ermitteln und ggf. Maßnahmen zur Senkung der Kosten der Eingliederungshilfe einzuleiten. Während die Kreise in einer sich anschließenden Ursachenanalyse zu dem Ergebnis gelangt sind, dass diese vom Landesrechnungshof beanstandeten zu hohen Kosten für die Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein mit den vertraglich vereinbarten Regelungen im Landesrahmenvertrag zusammenhängen und sich von einer Kündigung dieses übergeordneten Vertragswerkes Einsparungspotenziale erhofften, sind die Städte der Auffassung, dass ein umfangreicher Umsteuerungsprozess auf der Grundlage kennzahlengestützter Erkenntnisse und einer genauen Zieldiskussion, die gemeinsam mit den Leistungserbringern zu führen ist, ergebnisorientierter als die Kündigung des Landesrahmenvertrages ist.

Dabei verkennen die Städte nicht, dass die in der Ursachenanalyse getroffenen Bewertungen der Kreise zur Entwicklung und Situation in der Eingliederungshilfe im Einzelnen berechtigt sein mögen, für die Städte ist es jedoch in erster Linie von Bedeutung, dass der Sozialhilfeträger nicht nur Kostenträger, sondern zugleich auch Leistungsträger mit garantenpflichtähnlicher Verantwortung für die Menschen mit Behinderung ist. Steuerungseffekte in der Eingliederungshilfe und damit auch in der Kostenentwicklung lassen sich nach Auffassung der Städte nicht über ein Budget und nicht über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen - und somit auch nicht über den Landesrahmenvertrag - erzielen, sondern fast ausschließlich durch eine strukturierte und hilfeplangestützte Herangehensweise im konkreten Einzelfall vor Ort, so dass die Bedeutsamkeit der Teilhabeplanung nicht hoch genug herausgestellt wer-

den kann. All dies hat dazu geführt, dass der Städteverband als Partner des Landesrahmenvertrages eine Kündigung zu keinem Zeitpunkt für erforderlich angesehen hat.

Nach der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe zum 01.01.2007, mit dem das Land die Aufgaben und die Finanzverantwortung für die Eingliederungshilfe der stationär betreuten Personen unter 60 Jahren auf die Kommunen übertragen hat und unter Berücksichtigung der auch vorher bestandenen Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte für die ambulanten Eingliederungshilfen, sind fast alle Aufgaben der Eingliederungshilfe, die bis Ende 2006 beim Land lagen, auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden. Damit liegt es auch in der eigenen Verantwortung der Kreise und kreisfreien Städte, den bundesrechtlich gesteckten Rahmen der Eingliederungshilfe auszufüllen und gemeinsam mit den Leistungserbringern einen neuen Landesrahmenvertrag auszuhandeln. Dass die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung der richtige Weg für eine individuelle Hilfestellung ist, wird auch von den Landtagsfraktionen und dem Landesrechnungshof so anerkannt.

Die bedauerlicherweise in den Medien verbreitete Zahl von rd. 100 Mio. Euro, die als Einsparpotenzial in der Eingliederungshilfe möglicherweise vorhanden sein soll, hat zu großer Verunsicherung bei den betroffenen Menschen mit Behinderung gesorgt, befürchten sie doch drastische Einschnitte insbesondere in der Qualität der für sie erforderlichen Hilfestellung. Der Städteverband Schleswig-Holstein bedauert außerordentlich, dass es zu dieser emotionalen Diskussion gekommen ist, da die Zahl von 100 Mio. Euro aus einem inneren Kontext heraus isoliert betrachtet wurde. Die Netto-Ausgaben der Eingliederungshilfe pro Einwohner in 2008 in Schleswig-Holstein liegen zwar mit 168 Euro über dem Bundesdurchschnitt, allerdings wird nicht berücksichtigt, dass in Schleswig-Holstein mit rd. 30.000 Leistungsberechtigten deutlich mehr Menschen mit Behinderung, die auf Eingliederungshilfe angewiesen sind, als in anderen Bundesländern leben. Hierfür können allerdings nicht die Leistungserbringer verantwortlich gemacht werden - wie die Kündigung des Landesrahmenvertrags dieses vermuten lässt -, denn über die Gewährung der Eingliederungshilfe entscheidet in jedem Einzelfall allein und ausschließlich der kommunale Sozialhilfeträger im Rahmen seiner Steuerungs- und Leistungsverantwortung. Bei einer Betrachtung der Kosten pro Leistungsberechtigten, die im Jahr 2008 bei rd. 15.800 Euro pro Leistungsempfänger liegen, sind die Ausgaben, die in der amtlichen Statistik ausgewiesen werden, im Vergleich zu den anderen westlichen Bundesländern unterdurchschnittlich. Diesen Zusammenhang hat bedauerlicherweise auch der Landesrechnungshof in seinem Prüfbericht nicht hervorgehoben, sondern sich nur auf die Pro-Kopf Ausgaben bezogen.

Der Städteverband Schleswig-Holstein ist zuversichtlich, dass im Rahmen eines generellen Umsteuerungsprozesses innerhalb der Hilfestellung in konstruktiven strukturierten Gesprächen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern ein gemeinsamer Weg gefunden wird, die Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe langfristig zu begrenzen. Die gemeinsame Finanzverantwortung von Land und Kommunen muss so neu geregelt werden, dass ein zukunftsfestes und effizientes System im Sinne der betroffenen Menschen etabliert wird. An diesen Zielsetzungen wird sich der Städteverband Schleswig-Holstein bei den Verhandlungen für einen neuen Landesrahmenvertrag orientieren.

Mit freundlichen Grüßen


Jochen von Allwörden